

Frau
Präsidentin des Nationalrates
Doris Bures
Parlament
1017 Wien

MAG. WOLFGANG SOBOTKA
HERRENGASSE 7
1010 WIEN
TEL +43-1 53126-2352
FAX +43-1 53126-2191
ministerbuero@bmi.gv.at

GZ: BMI-LR2220/0581-SIAK-ZGA/2017

Wien, am 28. August 2017

Die Abgeordnete Dr. Belakowitsch-Jenewein und weitere Abgeordnete haben am 29. Juni 2017 unter der Zahl 13674/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Postgraduale Ausbildungen der Ressortmitarbeiter“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 3 und 10:

Als Ausbildung im Sinne der Anfrage wird eine akademische Ausbildung mit einem akademischen Abschluss verstanden, die nach einem bereits erfolgten Grundstudium absolviert wird.

Jahr	Anzahl Master - Public Management	Kosten	Anzahl Master - Strategisches Sicherheitsmanagement	Kosten
2009			17	48.032,00 €
2010			52	230.592,00 €
2011	4	6.510,00 €	74	345.598,00 €
2012	13	21.157,50 €	79	347.015,00 €
2013	19	30.922,50 €	82	357.426,00 €
2014	18	29.295,00 €	82	366.818,00 €
2015	12	19.530,00 €	76	374.968,00 €
2016	4	6.510,00 €	75	382.467,00 €

Der Studiengang „Public Management“ findet am FH Campus Wien statt, der Studiengang „Strategisches Sicherheitsmanagement“ an der Fachhochschule Wr. Neustadt.

Zu Frage 4:

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit postgradualer Ausbildung werden in den verschiedensten Bereichen des Bundesministeriums für Inneres eingesetzt. Ich ersuche um Verständnis dafür, dass aufgrund der hohen Anzahl und des damit verbundenen hohen Verwaltungsaufwandes von einer näheren Beantwortung dieser Frage Abstand genommen wird.

Zu Frage 5:

Ja (siehe dazu § 74 BDG 1979).

Zu Frage 6:

Ich bitte um Verständnis dafür, dass ich aufgrund des damit verbundenen hohen Verwaltungsaufwandes von der Beantwortung dieser Frage Abstand nehmen muss.

Zu Frage 7:

Im Sinne einer kontinuierlichen Personalentwicklung werden vom Bundesministerium für Inneres auch externe Weiterbildungsmaßnahmen mit dem Ziel einer besseren Qualifikation meiner Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gefördert. Die Beurteilung, ob eine Entwicklungsmaßnahme im dienstlichen Interesse befürwortet wird, findet in Abstimmung mit dem Vorgesetzten und der Personalabteilung statt (siehe dazu §§ 32 und 33 BDG 1979).

Zu den Fragen 8 und 9:

Es gibt keinen Automatismus, dass durch eine absolvierte Ausbildung eine bessere Bewertung erfolgt. Darüber hinaus verweise ich auf die gesetzlichen Grundlagen für die Arbeitsplatzbeschreibung (siehe dazu § 36 BDG 1979) und die Arbeitsplatzbewertung (siehe dazu § 137 BDG 1979) sowie das Ausschreibungsgesetz.

Mag. Wolfgang Sobotka

